

Geschäftsreglement des Kantonsrates
(Änderung vom; Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte)

Geltendes Recht	Antrag der Geschäftsleitung vom 24. Februar 2014 und der Redaktionskommission vom 9. Dezember 2013	Antrag der Geschäftsleitung vom 13. November 2014 <i>nach Rückweisung</i> Zustimmung zum Antrag der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Geschäftsreglement des Kantonsrates (vom 15. März 1999) b. Freie Debatte § 22. ¹ In der Freien Debatte können sich alle Ratsmitglieder zu Wort melden. Anträge werden mündlich begründet. ² Die Redezeit der Berichterstatterinnen und Berichterstatter beträgt in der Eintretensdebatte 20 Minuten. Das Präsidium entscheidet über Ausnahmen.	Geschäftsreglement des Kantonsrates (Änderung vom ...; Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 31. Oktober 2013, <i>beschliesst:</i> I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert: § 22. Abs. 1 unverändert Abs. 2 unverändert	Festhalten am Antrag vom 24. Februar 2014	Minderheit: Philipp Kutter, Peter Reinhard und Benno Scherrer <i>§ 22 GR-KR gemäss geltendem Recht und eintreten auf die Revision von §24 a und b des Kantonsratsgesetzes (vgl. Revision des Kantonsratsgesetzes S. 3)</i>

Geltendes Recht	Antrag der Geschäftsleitung vom 24. Februar 2014 und der Redaktionskommission vom 9. Dezember 2013	Antrag der Geschäftsleitung vom 13. November 2014 <i>nach Rückweisung</i> Zustimmung zum Antrag der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>³ Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:</p> <p>a. 10 Minuten für die erste Stellungnahme von Berichterstatterinnen und Berichterstattern der Mitberichtskommissionen, von Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern in der Eintretensdebatte bzw. der Grundsatzdebatte, von Erstunterzeichneten von parlamentarischen Vorstößen sowie für die Begründung von Minderheitsanträgen.</p> <p>b. 5 Minuten für alle anderen Rednerinnen und Redner, für Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie für Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher in der Detailberatung.</p>	<p>Abs. 3 unverändert</p>		
<p>⁴ Wer zum zweiten Mal zum gleichen Punkt spricht, hat eine Redezeit von 5 Minuten. Mehr als zweimal spricht niemand zum gleichen Punkt.</p>	<p>Abs. 4 unverändert</p>		
<p>⁵ Zur Dringlicherklärung beträgt die Redezeit für ein Ratsmitglied einmal 2 Minuten.</p>	<p>Abs. 5 wird aufgehoben.</p>		

Geltendes Recht	Antrag der Geschäftsleitung vom 24. Februar 2014 und der Redaktionskommission vom 9. Dezember 2013	Antrag der Geschäftsleitung vom 13. November 2014 <i>nach Rückweisung</i> Zustimmung zum Antrag der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>⁶ Stellt die vorberatende Kommission Antrag auf Abschreibung eines Postulates und wird kein anderer Antrag gestellt, beträgt die Redezeit für ein Ratsmitglied einmal 2 Minuten.</p> <p>⁷ Zu Beginn der Ratssitzung kann der Rat für ein einzelnes Geschäft abweichende Redezeiten beschliessen. Hierzu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>⁸ Der Rat kann auf Antrag des Präsidiums oder eines Ratsmitglieds die Rednerliste schliessen. Vor einem solchen Antrag erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.</p>	<p>Abs. 6–8 werden zu Abs. 5-7.</p>		
<p>Kantonsratsgesetz (KRG) (vom 5. April 1981)</p> <p>3. Postulat</p> <p>Dringlicherklärung</p> <p>§ 24 a. ¹ Wird ein als dringlich bezeichnetes Postulat von 60 anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet, nimmt der Regierungsrat dazu innert fünf Wochen schriftlich begründet Stellung. Der Kantonsrat diskutiert und</p>		<p>Nichteintreten</p>	<p>Minderheit: Philipp Kutter, Peter Reinhard und Benno Scherrer</p> <p>I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:</p> <p>Schriftliche Dringlichkeitserklärung</p> <p>§ 24 a. ¹ ...</p>

Geltendes Recht**Antrag der Geschäftsleitung vom 24. Februar 2014 und der Redaktionskommission vom 9. Dezember 2013****Antrag der Geschäftsleitung vom 13. November 2014***nach Rückweisung*
Zustimmung zum Antrag der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

beschliesst in der übernächsten Sitzungswoche Überweisung oder Ablehnung des Postulates.

² Der Regierungsrat erstattet zu einem überwiesenen, dringlich erklärten Postulat innert einem Jahr Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

² ...

Dringlichkeitsdebatte

§ 24 b. (neu) ¹ Wird ein als dringlich bezeichnetes Postulat von weniger als 60 Ratsmitgliedern unterzeichnet, erhält das erstunterzeichnende Ratsmitglied am Ende der Ratssitzung das Wort zur Begründung des Antrages auf Dringlichkeitdebatte.

² Die Redezeit beträgt zwei Minuten. Eine Diskussion findet nicht statt.

³ Das als dringlich bezeichnete Postulat ist bis zum Beginn der Ratspause der Morgensitzung einzureichen.

Geltendes Recht	Antrag der Geschäftsleitung vom 24. Februar 2014 und der Redaktionskommission vom 9. Dezember 2013	Antrag der Geschäftsleitung vom 13. November 2014 <i>nach Rückweisung</i> Zustimmung zum Antrag der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	--	---	---

II. Gegen diese Änderung des Geschäftsreglements kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt

⁴ Stimmt der Rat dem Antrag auf Dringlichkeitsdebatte zu, wird diese in der nächsten Sitzung der folgenden Sitzungswoche angesetzt.

⁵ Unterstützen 60 Ratsmitglieder die Dringlichkeit des Postulats, kommt § 24a Abs. 2 KRG zur Anwendung

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Volksabstimmung von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Inkrafttreten.

Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative von Thomas Vogel betreffend Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte

Antrag der Geschäftsleitung vom 13. November 2014

gemäss Rückweisungsbeschluss des Kantonsrates vom 24. Februar 2014

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative 168/2013 zuzustimmen. Eine Minderheit (Philipp Kutter, Peter Reinhard und Benno Scherrer) beantragt, den von der Arbeitsgruppe der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Kompromissvorschlag zu beschliessen.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat wies die parlamentarische Initiative von Thomas Vogel (168/2013) am 24. Februar 2014 (2. Lesung) auf Antrag von Philipp Kutter an die Geschäftsleitung zurück mit folgendem Auftrag:

«Die Vorlage 168b/2013 ist an die Geschäftsleitung zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Es sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden für eine «Aktualitätsdebatte». Zeitgleich mit der Festsetzung der neuen Aktualitätsdebatte soll die Dringlichkeitsdebatte abgeschafft werden.»

Die Geschäftsleitung setzte an ihrer Sitzung vom 13. März 2014 die Arbeitsgruppe «Dringlichkeitsdebatte» (nachfolgend AGDD) ein, um einen Kompromissvorschlag im Sinne einer «Aktualitätsdebatte» auszuarbeiten. Die AGDD setzte sich folgendermassen zusammen: Philipp Kutter (Präsident), Marcel Lenggenhager, Benno Scherrer, Markus Späth und Rolf Steiner. Die Geschäftsleitung ergänzte den Rückweisungsbeschluss mit dem Auftrag, dass die Lösung der AGDD eine Alternative zur heute geltenden Dringlichkeitsdebatte darstellt. Das durch die Effizienzvorlage (80/2010) vorgeschlagene schriftliche Verfahren soll nicht konkurriert werden. Die AGDD tagte am 12. Juni und 11. September 2014.

Die Geschäftsleitung zog den Antrag der AGDD an ihren Sitzungen vom 25. September und 13. November 2014 in Beratung.

2. Begründung

Die *Mehrheit* der Geschäftsleitung lehnt den Kompromissvorschlag der Arbeitsgruppe ab und beantragt dem Kantonsrat, die Debatte über die Dringlicherklärung von Postulaten abzuschaffen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass in der Debatte über die Dringlicherklärung die gleichen Argumente vorgebracht werden, wie fünf Wochen später bei der Debatte über die Überweisung des Postulats. Da der Kantonsrat sich zum Ziel gemacht hat, seine Traktandenliste abzubauen und effizient zu debattieren, sollen solche sich wiederholende Debatten abgeschafft werden.

Die Dringlicherklärung von Postulaten erfolgt zukünftig nur noch im schriftlichen Verfahren, wie es in § 24a Kantonsratsgesetz (KRG) vorgesehen ist. Ein neues Verfahren einzuführen, wie dies die Minderheit beantragt, ist nicht notwendig. Einerseits verkompliziert es die Beratungen und andererseits privilegiert es einzelne Ratsmitglieder, die ihrerseits nicht die eigentlichen Minderheiten im Rat darstellen. Zudem schwächt es die Attraktivität des schriftlichen Verfahrens, welches den Ablauf und das Verfahren vereinfacht. Die Mehrheit ist der Meinung, der Rat soll entweder nur das schriftliche Verfahren zulassen oder das bisherige Verfahren beibehalten.

Die *Minderheit* lehnt die ausschliessliche Anwendung des für Parlamente atypischen schriftlichen Verfahrens für die Dringlicherklärung von Postulaten ab. Der Kantonsrat sei ein «Parlament» und kein «Scribament». Das schriftliche Verfahren privilegiere die grossen Fraktionen. Kleine Fraktionen hätten kaum mehr die Möglichkeit, aktuelle und wichtige Themen im Kantonsrat zu traktandieren. Mit der Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte schwäche sich zudem der wöchentlich tagende Kantonsrat mit seinen neun Fraktionen gegenüber der Regierung im Agendasetting.

Die Arbeitsgruppe der Geschäftsleitung hat die Argumente der Mehrheit ernst genommen und einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet, der sich am Verfahren der Traktandierung im Rat anlehnt. Will eine Minderheit eine Dringlichkeitsdebatte zu einem Postulat durchführen, stellt sie entsprechend Antrag. Stimmt die Mehrheit des Rates diesem Antrag zu, wird die Dringlichkeitsdebatte traktandiert. Das Postulat kann dann eine Woche später mit 60 Stimmen als dringlich erklärt werden. Das schriftliche Verfahren wird durch das Quorum der Ratsmehrheit nicht konkurriert. Der Kantonsrat wahrt damit der kleinstmöglichen Minderheit (einem Ratsmitglied) das Recht, sich zur Aktualität eines Themas zu äussern. Zudem ist die Gefahr von Wiederholungen in den Debatten gebannt, weil keine Diskussion stattfindet und das antragsstellende Ratsmitglied nur zwei Minuten Redezeit hat.

3. Verfahren

Der Kantonsrat hat in der 2. Lesung die Vorlage 168b/2013 zwecks Ausarbeitung eines neuen Vorschlags an den Kantonsrat zurückgewiesen. Grundsätzlich beginnt mit der Rückweisung und dem Einbringen eines neuen Antrags das Verfahren wieder bei der 1. Lesung. Im vorliegenden Fall beantragt die Mehrheit jedoch, den ursprünglichen Antrag der Geschäftsleitung zu unterstützen, während die Minderheit ein alternatives Verfahren vorschlägt. Stimmt der Rat dem Antrag der Mehrheit zu (Festhalten am Antrag vom 24. Februar 2014), erfolgen unmittelbar im Anschluss daran die 2. Lesung und die Schlussabstimmung. Dieses Verfahren ist möglich, weil der Antrag der Geschäftsleitung dem Antrag der Redaktionskommission entspricht.

Stimmt der Rat der Minderheit zu und tritt auf die Revision des Kantonsratsgesetzes ein, wird die 1. Lesung durchgeführt. Die 2. Lesung und die Schlussabstimmung finden ca. vier Wochen später statt.

Im Namen der Geschäftsleitung

Brigitta Johner	Barbara Bussmann
Kantonsratspräsidentin	Ratssekretärin